

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup in der Sitzung am 25.8.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner mit einem einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer von 20 Jahren

A) Grabstätten für Erdbeisetzungen

1. Reihengrabstätte	1.250,00 €
2. Wahlgrabstätte	
a) einstellig	1.680,00 €
b) zweistellig nebeneinander	2.450,00 €
c) jede weitere Grabbreite	770,00 €
d) zweistellig übereinander*	2.000,00 €
3. Rasengrabstätte	
a) einstellig	1.900,00 €
b) zweistellig nebeneinander	3.250,00 €
c) zweistellig übereinander *	2.500,00 €
d) für Särge bis 1,20 m	840,00 €

*: gilt nur für bestehende Nutzungsrechte, eine Neuvergabe ist nicht möglich

B) Grabstätten für Urnenbeisetzungen

1. Wahlgrabstätte

a) Einzelgrab	900,00 €
b) zweistellig nebeneinander	1.200,00 €
c) zweistellig übereinander	1.000,00 €
2. Rasengrabstätte	
a) einstellig	1.150,00 €
b) zweistellig übereinander	1.250,00 €
3. Urngemeinschaftsgrabstätte	2.200,00 €
(inklusive Grabmal, Grabanlage und -pflege)	
4. Grabstätte im Urnenfeld	1.000,00 €
optional mit Namensschild	
5. zusätzliche Beisetzung einer Urne	100,00 €
in einer Wahlgrabstätte für Särge	

C) Verlängerungen nach Ablauf, Kauf zu Lebzeiten

Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten oder einen Kauf zu Lebzeiten werden 50% der Gebühren nach A 2, 3 und B 1, 2 erhoben. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

D) Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten aufgrund einer Beisetzung

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2-6 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Graburkunde	35,00 €
2. Genehmigung von Grabmalen	
a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	65,00 €
b) eines liegenden Grabmales	30,00 €
c) einer Steineinfassung	30,00 €
3. Für das Abräumen und Entsorgen *	
a) eines stehenden Grabmales	130,00 €
b) eines liegenden Grabmales	75,00 €
c) einer Einfassung	130,00 €

*: Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen wird bei der Genehmigung im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Erdarbeiten

a) bei Särgen bis 1,20 m (Kindersärge)	225,00 €
b) bei Särgen über 1,20 m	550,00 €
c) bei Särgen in einem doppelt tiefen Grab	675,00 €
a) bei Urnen	120,00 €
b) bei Urnen in einem doppelt tiefen Grab	200,00 €

2. Stellen von Trägern

a) für eine Sargbeisetzung	140,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	25,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Verabschiedungsraumes

30,00 €

2. Aufbewahrung einer Urne länger als 4 Wochen, je angefangene Woche

10,00 €

3. Benutzung der Friedhofskapelle inklusive Organist (für Kirchenmitglieder ist die Benutzung der Kapelle gebührenfrei)

150,00 €

4. Mehraufwand für eine Trauerfeier in der St. Andreas-Kirche (nur für Kirchenmitglieder)

100,00 €

5. Mehraufwand für eine Trauerfeier in der St. Andreas-Kirche mit anschließender Erdbeisetzung (nur für Kirchenmitglieder)

140,00 €

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.100 00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	750,00 €

§7

Zusätzliche Leistungen

1. Reinigungspauschale für die Kapelle, je Trauerfeier (in IV. 2 enthalten)	25,00 €
---	---------

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der St. Andreas Kirchengemeinde (fischerkirche.de) und durch Aushang bekanntgemacht und tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1.1.2010 außer Kraft

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchengemeinderat am 25.8.2015 beschlossen und durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 18.11.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 1.12.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup
- der Kirchengemeinderat -

Pastor Kai Schäfer
-Vorsitzender-

Kirchengemeinderatsmitglied